Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. Juli 2022

zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AuslandsV-TV) vom 9. November 1993

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des AuslandsV-TV

Der Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AuslandsV-TV) vom 9. November 1993 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den TVöD fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des Bundes, die im Ausland im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme im Sinne des § 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) verwendet werden (besondere Verwendung im Ausland).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte, die unter das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) fallen.
- (3) Für die von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten wird die Anwendung des § 45 (Bund) TVöD BT-V ausgeschlossen.

Protokollerklärung:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass ein Entsendungsrecht des Arbeitgebers, Beschäftigte zu Arbeitsleistungen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu entsenden, nicht Regelungsgegenstand dieses Vertrages ist.

§ 2 Auslandsverwendungszuschlag

Unter § 1 fallende Beschäftigte erhalten für die Dauer einer besonderen Verwendung im Ausland einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie ihn vergleichbare Beamtinnen oder Beamten nach § 56 Abs. 3 bis 6 BBesG in Anwendung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung erhalten würden, beide Normen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3 Arbeitnehmerspezifische Regelungen

Nr. 1 - Anhörung, ärztliche Untersuchung

(1) ¹Vor einer besonderen Verwendung im Ausland ist die/der Beschäftigte zu hören. ²Dabei ist sie/er über die erschwerenden Besonderheiten zu informieren.

(2) ¹Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor jeder längeren besonderen Verwendung außerhalb Europas auf seine gesundheitliche Eignung hin ärztlich untersuchen zu lassen. ²Die Kosten für die Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

Nr. 2 - Arbeitszeit

Während der besonderen Verwendung geleistete Überstunden können auch nach Ablauf der Ausgleichsfrist des § 43 Abs. 1 TVöD BT-V auch nach Beendigung der besonderen Verwendung ganz oder teilweise auf Wunsch der/des Beschäftigten durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen.

Nr. 3 - Zusatzurlaub

¹Die/der Beschäftigte erhält für die besondere Verwendung im Ausland Zusatzurlaub unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang, wie ihn vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Bundes erhalten würden. ²Für die Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub werden Verwendungen innerhalb eines Kalenderjahres, die für sich genommen nicht die Dauer eines Monats erreichen, zusammengerechnet.

Nr. 4 - Ruhezeit bei Reisezeiten

Dauert die Rückreise von einer besonderen Verwendung mehr als 16 Stunden, ist vor Aufnahme der Arbeit eine angemessene Ruhezeit zu gewähren.

Nr. 5 - Unterkunft, Gemeinschaftsverpflegung

¹Beschäftigte erhalten während der besonderen Verwendung im Ausland – sofern möglich – eine die Besonderheiten der Verwendung berücksichtigende unentgeltliche Unterkunft und unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung. ²Wird diese nicht in Anspruch genommen, erhält die/der Beschäftigte dafür keine Entschädigung.

Nr. 6 - Medizinische Behandlung

- (1) Die/der Beschäftigte hat während der besonderen Verwendung im Ausland Anspruch auf medizinische Notfallbehandlung im Rahmen des ärztlichen Ermessens.
- (2) In folgenden Fällen erfolgt der Rücktransport nach ärztlicher Entscheidung auf Kosten des Arbeitgebers:

- a) bei schwerer Erkrankung der/des Beschäftigten, sowie
- b) bei einer problematisch verlaufenden Schwangerschaft.
- (3) Für den Fall des Ablebens der/des Beschäftigten trägt der Arbeitgeber die Kosten für den Rücktransport.

Nr. 7 - Besondere Schutzkleidung

¹Soweit Sicherheitsgründe das Tragen von besonderer Schutzkleidung erforderlich machen, ist diese vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ²Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, diese Schutzkleidung zu tragen.

§ 4 Auslandsverpflichtungsprämie

Beschäftigte können unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang eine Auslandsverpflichtungsprämie erhalten, wie sie vergleichbare Beamtinnen oder Beamten nach § 57 BBesG in der jeweils geltenden Fassung erhalten würden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Laufzeit

¹Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden."

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Für ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft: Der Bundesvorstand

